



Ratsfraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, Rathaus, 38100 Braunschweig



Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig
Rathaus
38100 Braunschweig

E-Mail: gruene.ratsfraktion@braunschweig.de
Internet: www.gruene-braunschweig.de

Geschäftsstelle
Rathaus Zimmer A 1.61
Fraktionsgeschäftsführer Volker Schmidt

Telefon: 0531/470-3582

Telefax: 0531/470-2983

Konto Nr.: 36 20 11 - 303
Postbank Hannover, BLZ 250 100 30

Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann

- im Hause -

26.6.06

Betr.: Privatisierung Stadtentwässerung

Sehr geehrter Herr Dr. Hoffmann,
im Zusammenhang mit der Privatisierung der Stadtentwässerung sind leider immer noch
etliche Fragen ungeklärt. Davon ausgehend, dass innerhalb der Verwaltung derartige Un-
klarheiten nicht mehr bestehen und deshalb natürlich kein großer Arbeitsaufwand entstehen
wird, bitte ich um eine unverzügliche Beantwortung meiner diesbezüglichen Fragen:

1. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwas-
serbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 20. Dezember 2005 heißt es:

Abschnitt IV

Kostenerstattung für Anschlusskanäle

§ 15

Grundsatz

**Für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von An-
schlusskanälen im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung¹ sind die Kosten der Stadt in
der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage von § 8 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten**, soweit die
Maßnahme nicht nach Zustimmung der Stadt durch den Berechtigten in Auftrag gegeben
und abgerechnet wird.

§ 16

Veranlagung

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder
der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahmen (§ 15).

(2) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbe-
scheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstat-
tungsbescheides fällig. Ist im Kostenerstattungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fäl-
ligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 17

Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kosten-
erstattungsbescheides Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind oder diejenigen
Personen, auf deren Anträge Maßnahmen im Sinne von § 17 vorgenommen werden.

§ 18

Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 15 begonnen worden ist. § 16 (2) gilt entsprechend.

Anmerkung:

¹ § 2 (8): „Ein Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser) bis zur Grundstücksgrenze“ (Abwassersatzung).

- a) In welcher Form und in welchem Umfang sind die Anschlusskanäle im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung bei der Bewertung des Eigenkapitals der Sonderrechnung in der Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung 1998 berücksichtigt worden?
- b) Trifft es zu, dass die Anschlusskanäle „beitragsfinanziert“ sind (s.o. Auszug aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung 2006, Versteyl-Gutachten Seite 8, 4. Absatz und § 6 NKAG) und deshalb bei der Bemessung der den GebührenzahlerInnen in Rechnung zu stellenden kalkulatorischen Zinsen außer Betracht bleiben müssen?
- c) Trifft es zu, dass die Abschreibungserlöse aus den Anschlusskanälen ausschließlich „zur Finanzierung des Erneuerungsbedarfs in Rücklagen angesammelt werden“ müssen (s. Versteyl-Gutachten S 9, 1. Absatz)? Wie wird dies nachgewiesen?
- d) Welcher Anteil des Kaufpreises für das Nutzungsrecht am Kanalnetz entfällt auf die Anschlusskanäle, die laut Vertrag mit dem Abwasserverband explizit mit erfasst sind?
- e) In welcher Höhe muss deshalb der Privatisierungserlös aus dem Verkauf des Nutzungsrechtes dem Gebührenhaushalt zur Verfügung stehen?
- f) Wie hat die Verwaltung diesen Betrag ermittelt und wie ist er in der bisherigen Beschlussvorlage enthalten?

2. Das Versteyl-Gutachten kommt zu dem Ergebnis:

„Um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler in jedem Fall zu vermeiden, ist der Veräußerungserlös für das zu übertragende bzw. in die private Gesellschaft einzubringende Anlagevermögen nach dem Anschaffungswert, dem Buchwert zu ermitteln. Dieser Forderung hat die Stadt Braunschweig vollen Umfangs entsprochen.“

Tatsache ist, dass der hier anzusetzende Buchwert auf der Basis von Anschaffungswerten 1998 bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz von dem Gutachter Malcher mit einem Betrag von 152.443.563 DM festgestellt wurde. Für den Buchwert der Kanäle auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten stellte der Gutachter einen Wert von 553.725.815 DM fest. Die Stadt Braunschweig hat nun diesen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz als „Buchwert“ eingestellt. Dieses Verfahren ist solange unschädlich, wie der Differenzbetrag dem Gebührenhaushalt zur Verfügung steht. Dies ist nach der Entnahme zu Gunsten des städtischen Haushalts jedoch nicht mehr der Fall.

a) Sieht die Verwaltung den von ihr angesetzten Buchwert des Kanalnetzes in Höhe von 294,9 Mio. € (Bilanz zum 31.12.2004) als auf der Basis von Anschaffungswerten ermittelt an? Falls ja, wie erklärt sie die Differenz der Buchwerte nach dem Malcher-Gutachten zur Eröffnungsbilanz 1998?

Falls nein, weshalb hält die Verwaltung die Entnahme des Betrags aus der Sonderrechnung (in Form der Absenkung des Eigenkapitals) für rechtmäßig?

3. Die Verwaltung behauptet, nachgewiesen zu haben, dass in der Vergangenheit keine Abschreibungsnettoerlöse entstanden seien, weil „bereits in der Vergangenheit erhebliche Erneuerungsinvestitionen getätigt worden sind und folglich die Summe aus diesen Neuinvesti-

tionen und den eingesetzten Eigen- und Fremdmitteln zur Refinanzierung der historischen Anschaffungskosten nicht niedriger, sondern höher war als die Summe der erwirtschafteten Abschreibungen. Genau dieser Nachweis wurde selbstverständlich vom Nds. Innenministerium gefordert und ist von der Stadt Braunschweig erbracht worden.“ (Stellungnahme des RA Ketzler zu „10-Fragenkatalog der GRÜNEN“ vom 20.2.06)

a) Für welchen Zeitraum, in welcher Form und mit welchem Ergebnis hat die Verwaltung diesen Nachweis geführt?

b) Wie konnte, wenn diese Darstellung stimmen sollte, für die Sonderrechnung ein nicht verzinsliches Eigenkapital in Höhe von ca. 410 Mio. DM (Malcher-Gutachten 1997) entstehen?

4. Im Schreiben vom 17.3.2006 haben Sie ausgeführt: „Die vermögensabhängigen Gebührenbestandteile, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen werden unabhängig vom Ausweis einzelner Bilanzpositionen auf der Grundlage einer gesondert geführten Anlagenbuchhaltung ermittelt.“

Auf unsere Anfrage zur Vorlage einer (nachvollziehbaren) Gebührenkalkulation haben Sie uns jedoch am 19.6.06 lediglich ein Blatt übersandt, das die Grundlage der Gebührenkalkulation sein soll. In dieser findet sich weder eine Abbildung des Vermögens, noch der Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen, sondern lediglich eine Darstellung der prognostizierten Gesamtausgaben.

a) Ist die im Schreiben vom 17.3.06 ausgeführte Darstellung damit hinfällig oder weshalb ist in der uns am 19.6.06 übermittelten Gebührenkalkulation von dieser Darstellung abgewichen worden?

b) Ist die am 19.6.06 übermittelte Aufstellung tatsächlich die vollständige Grundlage für die Ermittlung der Abwassergebühren?

5. In der Sonderrechnung der Stadtentwässerung sind die Abschreibungen (Pos. 8.1) auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens von 9,4 Mio. € in 2004 und 2005 auf 6,5 Mio. € in 2006 abgesenkt worden. Wie erklärt die Verwaltung diese Absenkung und hatte diese Auswirkungen auf die den GebührenzahlerInnen in Rechnung gestellten Abschreibungen?

Mit freundlichen Grüßen

.....